

**HAUSHALT - Kosten durch Wasserverlust - DH1302.23**

Kosten für Wasserverlust (das ist der den Normalverbrauch übersteigende Teil) in Folge eines Bruch- oder Frostschadens an wasserführenden Rohrleitungen gelten samt Kanalbenützungsgebühren subsidiär bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Die Obliegenheiten der Art. 4 und 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD bleiben von dieser Regelung unberührt.